

16.11.99**Empfehlungen**
der AusschüsseEz - U - Wizu Punkt der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform**A**

1. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des
Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Beschlusses des
Deutschen Bundestages zu verlangen.

Begründung:

- a) Mit dem vorliegenden "Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform" setzt die Bundesregierung ihre falsche Politik der Energie-steuererhöhungen fort. Wie bereits das „Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform“ ist auch das „Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform“ - entgegen seiner irreführenden Bezeichnung - ein reines Finanzierungsinstrument für die Sozialversicherungskassen.
- b) Schon die Erfahrungen mit der ersten Stufe der sogenannten ökologischen Steuerreform haben gezeigt, dass das Konzept, durch Verteuerung von Energie die Umweltsituation zu verbessern, die natürlichen Ressourcen zu schonen und zugleich die Bedingungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu verbessern, fehlgeschlagen ist. Statt eine „doppelte Dividende“ zu erzielen, entwickelt sich die sog. Ökosteuer zu einer Belastung sowohl für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt als auch für den Umweltschutz.

Ausgeliefert am 16. NOV. 1999

- c) Statt mehr Beschäftigung und bessere Umweltbedingungen zu schaffen, wird die Wettbewerbsposition der deutschen Volkswirtschaft geschwächt. Schon bisher hat Deutschland mit die höchsten Energiepreise in Europa. Trotz der ermäßigten Steuersätze für Betriebe des Produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft werden viele Branchen und Unternehmen - schon wegen des Sockelverbrauchs, bei dem der ermäßigte Steuersatz nicht gewährt wird - dauerhaft höher belastet. Die Gefahr wächst, dass energieintensive Produktionsstätten ins Ausland verlagert werden. Besonders belastet werden Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes, z. B. im Handel, im Dienstleistungsbereich und im Verkehrssektor. Auch für Betriebe des Produzierenden Gewerbes, die einen Erstattungsanspruch haben, können sich merkliche Belastungen durch Liquiditäts- und Zinseffekte ergeben. Die Begünstigungsregelung für das Produzierende Gewerbe ist zudem willkürlich.
- d) Das Gesetz ist sozial unausgewogen. Die versprochene Aufkommensneutralität durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge wird nicht erreicht. Ein durchschnittlicher Vier-Personen-Haushalt hat unter Berücksichtigung der geringeren Rentenversicherungsbeiträge eine Mehrbelastung von weiteren rd. 500 DM pro Jahr zu tragen. Besonders belastet werden Pendler. Noch deutlicher wird die soziale Schieflage des Gesetzes im Hinblick auf diejenigen, die von der Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen nicht profitieren können. Für Sozialhilfeempfänger, Rentner, Studenten, Selbständige und Beamte handelt es sich daher um eine reine Steuererhöhung. Im Übrigen verursacht die Verteuerung der Energie insbesondere auch eine deutliche Steigerung der Wohnnebenkosten, die vor allem Familien trifft.
- e) Das Gesetz belastet Bürger und Unternehmen in den neuen Ländern überproportional. Erhebliche Umstrukturierungen und Modernisierungen im Osten bewirken, dass in den neuen Ländern höhere Energiepreise zu bezahlen sind als in den alten Ländern. Aber auch die Umstrukturierung der gesamten Volkswirtschaft und die Neuorganisation von 100 000en Arbeitsverhältnissen hat dazu geführt, dass der Osten erhöhten Mobilitätsanforderungen unterworfen ist. Die weitere Benzinpreiserhöhung wirkt deshalb gerade im Osten der Bereitschaft, Arbeitsplätze in weit entfernt gelegenen Gegenden anzunehmen, entgegen.
- f) Auch wenn für Oberleitungsomnibusse, den schienengebundenen Personennahverkehr sowie für Fahrzeuge im genehmigten Linienverkehr Sonderregelungen vorgesehen sind, kommen auf den öffentlichen Personenverkehr insgesamt zusätzliche Lasten zu. Da nicht damit zu rechnen ist, dass die Mehrbelastungen durch Zuschüsse aufgefangen werden können, wird es zu Fahrpreiserhöhungen und/oder Leistungseinschnitten kommen. Dies läuft den Bemühungen zuwider, den öffentlichen Personenverkehr attraktiver zu gestalten.

- g) Entgegen seinem Anspruch fehlt dem Gesetz weitgehend die ökologische Lenkungswirkung. So setzt die Steuer nicht am unterschiedlichen Schadstoffgehalt der Energieträger an und schafft damit keinen Anreiz zum Umstieg auf andere Energiequellen; ferner wird auch Strom aus regenerativen Energiequellen belastet. Überdies droht mit der zu befürchtenden Abwanderung energieintensiver Produktionsstätten ins Ausland sogar ein negativer Umwelteffekt, da die Unternehmen dann nicht mehr den im internationalen Vergleich hohen inländischen Umweltschutzstandards unterliegen.
- h) Das Gesetz leidet an einem grundsätzlichen finanzpolitischen Widerspruch zwischen den Zielen dauerhafter Aufkommenserzielung und ökologischer Lenkungswirkung. Weil das Steueraufkommen zur Senkung der Sozialversicherungsbeiträge fest eingeplant ist, hätte eine Verminderung des Aufkommens im Falle ökologischer Verhaltensänderungen der Bürgerinnen und Bürger unweigerlich weitere Steuersatzerhöhungen bzw. andere Steuererhöhungen zur Folge.
- i) Mit dem nationalen Alleingang der Bundesregierung verschlechtern sich schließlich die Chancen für eine verbesserte EU-weite Abstimmung der Energiebesteuerung sowie der Umweltschutzauflagen.

B

2. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

C

Im federführenden **Finanzausschuss** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.